

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Kreistag

Sitzung am 18.06.2018

TOP 5.1: Bereitstellung von Deponiekapazitäten, Rückdelegation und Betreiberwechsel der Erddeponien Albstadt und Balingen

A. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

1. Auf die Anträge der Städte Albstadt und Balingen werden die mit Vereinbarung übertragenen Entsorgungspflichten auf den Landkreis mit Wirkung ab 1.7.2018 zurückübertragen.
2. Der Landkreis übernimmt mit Wirkung ab 1.7.2018 die von den Städten Albstadt („Schönbuch“) und Balingen („Hölderle“) betriebenen Erddeponien und betreibt diese als eigene Entsorgungseinrichtung weiter.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Städten Albstadt und Balingen eine Vereinbarung über die Übernahme und den Weiterbetrieb der Entsorgungsanlagen entsprechend den in dieser Drucksache dargestellten Eckpunkten abzuschließen.
4. Die für die Aufgabenerledigung erforderlichen 6,5 Planstellen werden wie in der Drucksache dargestellt bewilligt.
5. Die außerplanmäßigen Aufwendungen von 592.632 € für den laufenden Betrieb der Erddeponien und die überplanmäßigen Auszahlungen von 620.000 € für die Anlagenübernahme, Gutachten und baulichen Anpassungen werden genehmigt.
6. Die für den Weiterbetrieb der Entsorgungsanlagen notwendigen Leistungen sind wie in der Drucksache beschrieben, auszuführen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: siehe Vorlage

Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung

Deckungsvorschlag: s. Punkt 3.6

öffentlich**C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:**

Aufgrund der Vorberatung in der Sitzung am 7.5.2018 wird dem Kreistag mehrheitlich empfohlen, wie oben zu beschließen.

Anlagen:

öffentlich

Bereitstellung von Deponiekapazitäten, Rückdelegation und Betreiberwechsel der Erddeponien Albstadt und Balingen

1. Sachverhalt

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.10.2017 über das künftige Konzept zur Entsorgung von Bodenaushub und Bauschutt und die Bereitstellung der hierfür notwendigen Deponiekapazitäten beraten und folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Der Kreistag bejaht die Notwendigkeit der Einrichtung von Deponiekapazitäten für Bauschutt und gering belasteten Bodenaushub (DK I) im Kreisgebiet und sieht hierfür die Standorte Albstadt und Balingen für geeignet an.*
2. *Hierzu soll*
 - a. *die bestehende Balingener Erddeponie „Hölderle“ vom Landkreis übernommen und in einem Teilbereich zu einer DK I Deponie ausgebaut werden.*
 - b. *im westlichen Teil der bestehenden Albstädter Erddeponie „Neuweiler“ ein zusätzlicher Abschnitt für DK I durch den Landkreis errichtet werden. Der Gesamtbetrieb der bestehenden Erddeponie und des DK I Bereichs soll durch den Landkreis erfolgen.*
3. *Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Städten Albstadt und Balingen die notwendigen vertraglichen Regelungen beschlussfertig auszuhandeln. Hierzu wird die Kanzlei Dolde, Mayen und Partner, Stuttgart mit der juristischen Begleitung beauftragt.*
4. *Die zum Bau der Deponie notwendigen Genehmigungen sind einzuholen und eine ausschreibungsreife Bauplanung vorzulegen. Hierzu wird die ARGE Sweco GmbH, Mainz/Mauthe GmbH, Balingen mit den Planungen beauftragt.*

Zwischenzeitlich hat die Stadt Albstadt wie zuvor die Stadt Balingen ebenfalls die Rückdelegation der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsaufgabe an den Landkreis beantragt wie auch die Übernahme und den Weiterbetrieb der ebenfalls als DK -0,5 zugelassenen Erddeponie „Schönbuch“.

Insofern ergibt sich zum Stand der Kreistagssitzung vom Oktober 2017 insoweit eine Änderung, dass der Landkreis nunmehr nicht als „Drittbeauftragter“ der Stadt die Erddeponie „Schönbuch“ auf Neuweiler betreiben soll, sondern dass diese vielmehr vom Landkreis übernommen werden soll, der Landkreis also wie bei der Balingener Erddeponie Hölderle Zulassungsinhaber der Deponiegenehmigung werden soll.

Der Standort Albstadt war aber bereits nach der ursprünglichen Beschlusslage Teil des Deponiekonzeptes des Landkreises für die künftige Entsorgung von Bodenaushub und Bauschutt.

öffentlich

Daher legt die Verwaltung zur heutigen Sitzung einen entsprechend angepassten Beschlussvorschlag vor.

Die für die Erweiterung der beiden Deponien um DK-I Bereiche notwendigen Antragsunterlagen werden derzeit vorbereitet und anschließend zur Zulassung beim Regierungspräsidium Tübingen vorgelegt. Vorbereitend fand am 12.3.2018 ein Scoping-Termin nach § 19 Abs. 2 UVwG statt. Das Scoping dient der Vorbereitung der Unterrichtung des Vorhabenträgers über den Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die er voraussichtlich in den Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen). Das Scoping soll sich auf den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie sonstige für die Durchführung der UVP erhebliche Fragen erstrecken.

Mit den Städten Albstadt und Balingen wurden zwischenzeitlich die notwendigen vertraglichen Regelungen sowohl für die Übernahme der bestehenden Bodenaushubdeponien wie auch für die Einrichtung der DK 0 / DK-I Bereiche besprochen, die von der Kanzlei Dolde, Mayen und Partner, Stuttgart unter Berücksichtigung unserer Anforderungen vorgeschlagen wurden.

Die für den Weiterbetrieb der vorhandenen Entsorgungseinrichtungen notwendigen Maßnahmen müssen vor dem Betreiberwechsel umgesetzt werden und sind nachfolgend beschrieben.

öffentlich

2. Eckpunkte der vertraglichen Vereinbarungen mit den Städten Albstadt und Balingen

2.1 Allgemeines

Mit den Städten Albstadt und Balingen wurden die Modalitäten der Aufgabenrückübertragung, des Weiterbetriebs sowie der Erweiterung der Deponien besprochen. Grundlage war ein für beide Städte von der Kanzlei Dolde & Mayen gefertigter Vertragsentwurf.

2.2 Aufgabenrückübertragung

Für die Aufgabenrückübertragung auf den Landkreis wurden einheitliche Vertragstexte zur Beendigung der Aufgabenübertragung vereinbart. Danach sollen die nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Landesabfallgesetz (LAbfG) übertragenen Entsorgungspflichten am 30.6.2018 enden und mit Wirkung ab 1.7.2018 durch den Landkreis wahrgenommen werden.

Da die Rechtstellung der Städte Albstadt und Balingen als entsorgungspflichtige Körperschaft entfällt, entfällt auch deren Verpflichtung, Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch zu entsorgen und damit auch das Recht, die vorhandenen Deponien als solche weiter zu betreiben, weshalb diese als sog. DK -0,5 Deponien zum Weiterbetrieb auf den Landkreis übertragen werden sollen. Die hierfür erforderliche formale Zustimmung des Regierungspräsidium Tübingens für den Übernahmezeitpunkt liegt vor, sodass die Deponien in ihrer derzeitigen rechtlichen Ausgestaltung durch den Landkreis weiterbetrieben werden dürfen. Die zivilrechtliche Verfügbarkeit der Grundstücke für die vorgesehenen Nutzungen durch den Landkreis gewährleisten die Städte Albstadt und Balingen durch entsprechende Pachtverträge.

Mit der Übertragung der Deponien zum Weiterbetrieb als DK -0,5 Deponie stimmen beide Städte auch dem Ausbau und dem Betrieb der Deponien mit der Deponieklasse 0 und I zu. Darin enthalten ist auch der Betrieb der auf den Deponien eingerichteten Grüngutsammelplätze einschließlich der Vorbehandlung der angelieferten Grünabfälle durch unseren bisherigen Dienstleister im Rahmen des bestehenden Leistungsvertrages. Für die Vorarbeiten wurde das notwendige Zulassungsverfahren eingeleitet.

2.3 Übertragung der Deponie Schönbuch, Albstadt

Die Stadt Albstadt ist Eigentümerin für alle Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches der planfestgestellten Grenzen. Insgesamt werden diese Grundstücke dem Landkreis für die dauerhafte Nutzung bis zum Abschluss der Nachsorgephase nach § 40 Abs. 5 KrWG verpachtet.

öffentlich

Der Landkreis bezahlt an die Stadt Albstadt eine Jahrespacht, die sich der Höhe nach aus den kalkulatorischen Kosten für die Grundstücke und für die von der Stadt errichteten baulichen Anlagen wie z. B. Wasser-/Abwasseranlagen, Betriebsgebäude, technischen Einrichtungen ergibt. Die anfängliche Pachtzahlung beträgt demnach ca. 52.000 EUR/a. Die Pachtzahlung endet mit der Feststellung der endgültigen Stilllegung der Deponie nach § 40 Abs. 3 KrWG.

In die Unterhaltungslast des Landkreises fällt die vorhandene Zufahrt von der L 442 (Neuweiler Straße, Tailfingen) zur Deponie.

Die Wasserversorgung ist durch die Albstadtwerke, die Abwasserentsorgung durch die Stadt Albstadt sichergestellt. Die erforderlichen Anschlüsse sind vorhanden und werden weitergenutzt. Die jeweiligen Kosten trägt der Landkreis.

Die Höhe der notwendigen Rücklage für die späteren Kosten der Stilllegung und Nachsorge der Deponie „Schönbuch“ wird auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme durch das Büro Sweco GmbH, Jakob-Anstatt-Straße 2, 55130 Mainz in Höhe von 754.000 EUR mit Wertstellung zum 1.7.2018 zwischen Stadt und Landkreis ausgeglichen.

Mit der Nutzungsvereinbarung gestattet die Stadt Albstadt dem Landkreis den Weiterbetrieb und die Erweiterung der Deponie einschließlich erforderlicher Baumaßnahmen.

2.4 Übertragung der Deponie Hölderle, Balingen

Die Stadt Balingen hat innerhalb des Geltungsbereiches der planfestgestellten Grenzen Grundstücke im Eigentum sowie Grundstücke von privaten Dritten gepachtet. Insgesamt ist vorgesehen, dass der Landkreis alle erforderlichen Grundstücke von der Stadt Balingen pachtet und die Stadt Balingen die dauerhafte Nutzung mit den von privaten Dritten gepachteten Grundstücken sicherstellt bis zum Abschluss der Nachsorgephase nach § 40 Abs. 5 KrWG.

Der Landkreis bezahlt an die Stadt Balingen eine Jahrespacht, die sich der Höhe nach aus den Pachtzahlungen der Stadt an die privaten Dritten ergibt sowie aus den kalkulatorischen Kosten für die Grundstücke, die im Eigentum der Stadt sind.

Die anfängliche Pachtzahlung beträgt demnach 22.624,85 EUR/a (Berechnungsstand 31.12.2017). Die Pachtzahlung endet mit der Feststellung der endgültigen Stilllegung der Deponie nach § 40 Abs. 3 KrWG.

Neben der Grundstückspacht erhält die Stadt Balingen einmalig für die von ihr errichteten baulichen Anlagen wie z. B. Wasser-/Abwasseranlagen, Betriebsgebäude, technischen Einrichtungen ca. 400.000 EUR. Der Wert berechnet sich aus dem Restbuchwert zum 30.6.2018.

öffentlich

In die Unterhaltungslast des Landkreises fällt die vorhandene Zufahrt von der L 440 (Tieringer Straße, Weilstetten) zur Deponie.

Die Wasserversorgung ist durch die Stadtwerke Balingen, die Abwasserentsorgung durch die Stadt Balingen sichergestellt. Die erforderlichen Anschlüsse sind vorhanden und werden weitergenutzt. Die jeweiligen Kosten trägt der Landkreis.

Die Höhe der notwendigen Rücklage für die späteren Kosten der Stilllegung und Nachsorge der Deponie „Hölderle“ wird auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme durch das Büro Sweco GmbH, Jakob-Anstatt-Straße 2, 55130 Mainz in Höhe von 821.915 EUR mit Wertstellung zum 1.7.2018 zwischen Stadt und Landkreis ausgeglichen.

Mit der Nutzungsvereinbarung gestattet die Stadt Balingen dem Landkreis den Weiterbetrieb und die Erweiterung der Deponie einschließlich erforderlicher Baumaßnahmen.

3. Einzelmaßnahmen

3.1 Behördliche Zulassungen

Die Rückdelegation der Entsorgungspflicht bedarf keiner Mitwirkungspflicht durch das Regierungspräsidium Tübingen.

Dem Betreiberwechsel hat das Regierungspräsidiums Tübingen – vorbehaltlich der entsprechenden Gremienbeschlüsse – mit Entscheidung vom 16.2.2018 (Balingen) und 20.2.2018 (Albstadt) im Rahmen eines Anzeigeverfahrens nach den Regeln des Kreislaufwirtschafts- und Bundesimmissionsschutzgesetzes zugestimmt. Ein Rechtsübergang kann somit mit Wirkung ab 1.7.2018 erfolgen.

3.2 Personalbedarf

Für den Betrieb der Deponien ist Betriebspersonal notwendig. Das bislang von den Städten beschäftigte Personal (jeweils 2 Mitarbeiter) kann mit deren Zustimmung übernommen werden oder muss vom Landkreis neu eingestellt werden.

Die Städte Albstadt und Balingen haben der Verwaltung bislang erklärt, dass sie an einer Weiterbeschäftigung des vorhandenen Personals jeweils interessiert sind, jedoch noch klären müssen, ob die Beschäftigten jeweils ein neues Beschäftigtenverhältnis mit dem Landkreis eingehen wollen oder im Rahmen der Personalleihe uns zur Verfügung gestellt werden. Das Ergebnis war bis zum Versand der Vorlage noch offen.

Zusätzlich benötigen wir mindestens einen weiteren Mitarbeiter, der im Krankheits- und Urlaubsfall sowie als Springer eingesetzt werden kann, der aber auch bedingt durch den Schichtdienst Mehrarbeitszeit ausgleichen kann, die zwangsläufig bei sechs Öffnungstagen je Woche anfällt.

öffentlich

Für die Verwaltung der Wiegedaten und die Gebührenabrechnung erhöht sich der Personalaufwand um 0,25 Stellen. Das begründet sich aus dem zusätzlichen Geschäftsanfall für die Pflege von Stammdaten und die alltägliche Vorkontrolle der zu erwartenden Wiegebelege einschließlich der nachfolgenden Fakturierung.

Bau- und Dienstleistungen werden für die zusätzlichen Deponien im Wesentlichen durch drittbeauftragte Unternehmen erbracht. Dadurch fällt für die Abrechnung ein Mehraufwand an, der nur durch eine personelle Aufstockung um 0,25 erfüllt werden kann.

Abfallanlieferungen sind nur zulässig, wenn zuvor die deponietechnische- und rechtliche Zuordnung geklärt ist. Diese Tätigkeit wird bis auf wenige Ausnahmen derzeit durch Personal der Verwaltungen in den Städten Albstadt und Balingen erledigt. Für die Antragsbearbeitung, -prüfung und -freigabe entsteht deshalb ein Mehraufwand von mindestens 0,5.

Der Deponieleiter der Kreismülldeponie Hechingen soll zentrale Aufgaben für alle vom Landkreis betriebenen Entsorgungseinrichtungen wahrnehmen und zugleich erster Ansprechpartner auch für das Betriebspersonal der Deponien Schönbuch und Hölderle sein. Teilaufgaben müssen deshalb vom Personal der Kreismülldeponie übernommen werden, weshalb hierfür zusätzlich 0,5 einzuplanen sind.

Insgesamt bedeutet die Rückdelegation und der Betrieb der Deponien Schönbuch und Hölderle einen Personalmehrbedarf von 6,5 Stellen.

3.3 Bau- und Dienstleistungen

Die Deponien Schönbuch und Hölderle sind derzeit in die Systeme der Städte integriert. Mit dem Betreiberwechsel sind folgende Veränderungen umzusetzen:

- Die vorhandenen Waagen müssen in unser System integriert werden. Dazu muss unsere Wiegedaten-Verwaltungssoftware um zwei weitere Lizenzen erweitert werden. Zuvor muss die vorhandene Waage geprüft und gewartet werden. Vor unserer Inbetriebnahme ist darüber hinaus eine Nacheichung notwendig, sofern eichrechtlich bedeutsame Anlagenteile wie z. B. Messzellen od. Waage-Terminals ausgetauscht werden müssen.
- Verträge für Strom/Wasser u. Abwasser, Telekommunikation/Internet, Streu- und Räumdienste, Einbauleistungen etc. müssen zeitgerecht umgestellt werden.
- Da die Anlagen in unsere hauseigenen Netze und Dienstleistungen integriert werden müssen und dafür ebenfalls Dienstleistungen und Beschaffungen durch unsere IT notwendig sind, müssen wir unsere Systeme durch entsprechende EDV-Ausstattung frühzeitig durch das luK einbinden lassen.

öffentlich

3.4 Satzung und Gebühren

Mit der Rückdelegation der Entsorgungsaufgaben und dem Weiterbetrieb der vorhandenen Erddeponien muss die Abfallwirtschaftssatzung aktualisiert werden, siehe separate Vorlage.

3.5 Zulassungsverfahren für die Erweiterung der Deponien um DK 0 / DK I Bereiche

Die Verwaltung hat entsprechend Ziff. 4 des KT-Beschlusses vom 23.10.2017 das Vorverfahren für die Zulassung eingeleitet. Hierzu wurden in Absprache mit der Zulassungsbehörde nach dem Scoping-Termin am 12.3.2018 bislang Gutachten im Wert von 246.633,28 EUR in Auftrag gegeben. Noch zu beauftragen sind weitere Gutachten einschließlich der ingenieurtechnischen Maßnahmen für die Vorbereitung und Durchführung des Planfeststellungsverfahrens im Wert von 261.387,63 EUR. Insgesamt rechnen wir mit Kosten i. H. v. ca. 580.000 EUR.

Im Haushaltsjahr 2017 wurden anfänglich 400.000 EUR eingeplant. Davon stehen noch 348.164,81 EUR zur Verfügung. Zur restlichen Finanzierung der zu beauftragenden Gutachten für das Zulassungsverfahren werden deshalb überplanmäßige Mittel in diesem Jahr in H. v. ca. 180.000 EUR benötigt.

3.6 Haushaltsrecht

Die für die Aufgabenrückübertragung, die Übernahme und den Weiterbetrieb der Deponien ab 1.7.2018 notwendigen Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2018 nicht enthalten. Diese sind deshalb für den Zeitraum vom 1.7.2018 bis 31.12.2018 nachträglich zu bewilligen.

Für den laufenden Betrieb der beiden Deponien fallen im Ergebnishaushalt ca. 592.632 € außerplanmäßige Aufwendungen an. Nach § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) sind die außerplanmäßigen Aufwendungen zulässig, da ein dringendes Bedürfnis für die zeitnahe Rückübertragung der Entsorgungspflichten besteht und die Deckung über die zusätzlichen Gebühreneinnahmen gewährleistet ist.

Die Auszahlungen von 400.000 € für die Übernahme der baulichen Anlagen der Stadt Balingen, von 180.000 € für die Restfinanzierung der zu beauftragenden Gutachten für das Zulassungsverfahren und 40.000 € für Bauleistungen durch den Betreiberwechsel führen zu insgesamt 620.000 € überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt. Nach § 84 Abs. 1 GemO sind die überplanmäßigen Auszahlungen zulässig, da ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung über höhere Einzahlungen im Rahmen des Finanzausgleiches gewährleistet werden kann.

Für das Haushaltsjahr 2019 werden die Haushaltsmittel gesondert angemeldet.